

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität
Potsdam vom 15. April 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam

Vom 15. April 2004

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 15. April 2004 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die Potsdamer Universitätschipkarte (im weiteren PUCK genannt) ist der Studierendenausweis für alle Studierenden an der Universität Potsdam.

(2) Die PUCK wird erstmalig bei der Immatrikulation ausgestellt. Bereits immatrikulierte Studierende erhalten die Chipkarte in der Einführungsphase zum Sommersemester 2004.

(3) Die Nutzung der PUCK ist an die Dauer der Einschreibung an der Universität Potsdam gebunden.

§ 2 Zweck

(1) Die PUCK ist das einheitliche Medium zur Authentifizierung und Autorisierung von Studierenden bei der Nutzung von im Uni-Netz angebotenen Diensten des Studierendensekretariats, des Akademischen Auslandsamtes, des Prüfungsamtes, der Universitätsbibliothek und weiterer zentraler Einrichtungen. Zukünftig wird die PUCK als universitätsinternes Zahlungsmittel für kleinere Geldbeträge eingesetzt.

(2) Die PUCK vereint mehrere Funktionen in sich. Sie ist Studierendenausweis, Bibliotheksausweis und enthält den Aufdruck für das Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) bzw. die Gültigkeit des Studierendenausweises. Die Ergänzung weiterer Funktionen ist vorgesehen.

§ 3 Nutzung der Chipkarte

(1) Die Nutzung der Chipkarte erfolgt an den Selbstbedienungsterminals an den Universitätsstandorten - Am Neuen Palais, Golm und Babelsberg. Der Zugang zu den verfügbaren Diensten

erfolgt durch Eingabe der Persönliche Identifikations Nummer (PIN).

(2) Bei erstmaliger Benutzung der PUCK am Selbstbedienungsterminal muss die oder der Studierende zur Authentizitätsprüfung das Geburtsdatum eingeben. Danach ist eine PIN mit einem fünfstelligen Zahlencode festzulegen. Die oder der Studierende muss seine PIN vertraulich behandeln. Die PIN kann jederzeit geändert werden.

(3) Die Nutzung weiterer Funktionen der PUCK außerhalb der Terminals kann ebenfalls durch Eingabe der PIN geschützt werden.

(4) Für die Ausweisfunktion sind auf der PUCK folgende Sichtmerkmale verfügbar: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk. Für die Nutzung als Bibliotheksausweis ist zusätzlich die Matrikelnummer als Barcode dargestellt.

(5) Die PUCK ist Semesterticket, mit dem die öffentlichen Verkehrsmittel des VBB genutzt werden können. Dazu ist es erforderlich, dass der Semesterticketvermerk auf der PUCK enthalten ist. Berechtigungen für das Semesterticket regelt der Vertrag zwischen dem AstA und dem VBB.

§ 4 Aufbewahrung und Umgang

(1) Die PUCK ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Bekleben, Beschriften o. ä.). Die PUCK darf weder stark gebogen noch darf sie so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Sie darf keiner hohen Hitze einwirkung ausgesetzt werden. Starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

(2) Schäden, die durch unsachgemäße Aufbewahrung bzw. Gebrauch der PUCK oder unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der PUCK in der Universität oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Schadensverursachers.

(3) Die PUCK sollte in einer festen Schutzhülle aufbewahrt werden.

§ 5 Gültigkeit

Die PUCK ist jeweils für ein Semester gültig. An den Selbstbedienungsterminals kann nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) der aktuelle Gültigkeitsvermerk und das Semesterticket aufgedruckt werden.

§ 6 Verlust

(1) Stellt die oder der Studierende den Verlust der PUCK fest, muss diese unverzüglich gesperrt werden, um Missbrauch zu verhindern. Eine Sperrung kann veranlasst werden über die Website www.puck.uni-potsdam.de durch Eingabe eines persönlichen Sperrcodes (Hinweise zur Benutzung gibt es über die Selbstbedienungsterminals) bzw. über die Service-Telefonnummer 0331/977-4100.

(2) Zur Ausstellung einer neuen PUCK ist mit dem Studierendensekretariat oder dem Akademischen Auslandsamt kurzfristig Kontakt aufzunehmen, damit eine neue PUCK in Auftrag gegeben werden kann.

§ 7 Missbrauch

(1) Die PUCK ist an einem sicheren Ort sorgfältig aufzubewahren. Die PIN ist vertraulich zu behandeln.

(2) Um den Schaden bei einem Verlust oder Diebstahl sowohl für die oder den Studierende/n als auch für die Universität Potsdam so gering wie möglich zu halten, ist die oder der Studierende verpflichtet, bei Verlust der PUCK unverzüglich die Sperrung zu veranlassen.

(3) Die PUCK ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten.

§ 8 Pfand

(1) Die PUCK ist Eigentum der Universität Potsdam. Bei der Ausstellung der Chipkarte wird ein Pfand von 10,00 Euro erhoben. Dieses Pfand ist einmalig zu Beginn des Semesters, in dem die Chipkarte erstmalig ausgestellt wird, fällig und mit den Beiträgen und Gebühren bei der Immatrikulation einzuzahlen. Alternativ kann die Chipkarte für 10,00 Euro erworben werden.

(2) Die Ausstellung einer neuen PUCK erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Neuherstellung einer PUCK wird erneut ein Pfand in Höhe von 10,00 Euro und zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,11 Euro erhoben (Gebührenordnung der UP vom 19.04.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.1998; AmBek UP S.144). Bei Vorlage des Nachweises der Einzahlung des Gesamtbetrages in Höhe von 15,11 Euro erfolgt die Ausstellung einer neuen PUCK.

(3) Wird die Neuausstellung einer PUCK aufgrund technischer Defekte erforderlich, wird von der Universität unverzüglich und kostenlos eine neue

PUCK ausgestellt. Die defekte PUCK wird eingezogen.

(4) Bei Exmatrikulation an der Universität Potsdam kann die oder der Studierende die Rückzahlung des Pfandes beantragen. Dazu ist die PUCK im gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben.

(5) Wird die Rückzahlung des Pfandes nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt, verfällt der Pfandbetrag und die Karte wird Eigentum der oder des Studierenden.

§ 9 Haftung

(1) Die oder der Studierende haftet gegenüber der Universität Potsdam für alle von ihr oder ihm durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung verursachten Schäden.

(2) Die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher hat die Universität Potsdam von allen Ansprüchen frei zu stellen, welche Dritte aufgrund ihres oder seines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der Universität Potsdam erheben.

(3) Die Haftung der Universität Potsdam wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen ist auf Vorsatz begrenzt.

§ 10 Datenschutz

(1) Auf der PUCK werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der PUCK notwendig sind und nur für diese genutzt werden (Name, Vorname, Matrikelnummer, und die Persönliche Identifikationsnummer).

(2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der PUCK erfolgt gemäß § 5 BbgHG. Die gespeicherten Daten der PUCK können vom Studierenden an einem Selbstbedienungsterminal eingesehen werden.

(3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung der oder des Datenschutzbeauftragten der Universität.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.